



DIENTE UND LEISTUNGEN  
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

**Arbeitsbeschaffungs-  
maßnahmen**  
für Träger und Arbeitnehmer



**Bundesagentur  
für Arbeit**

# Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wesentlichen Förderungsvoraussetzungen für **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)** und Ihre Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Es kann als Informationsbroschüre nicht alle einschlägigen Bestimmungen erschöpfend darstellen. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen als Folge späterer Rechtsänderungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) handelt es sich um eine **Kann-Leistung**. Dies bedeutet, dass über die Frage, ob, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird, die Agentur für Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch und sie darf nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Es empfiehlt sich, bereits in der Planungsphase von ABM frühzeitig Kontakt mit Ihrer Agentur für Arbeit aufzunehmen, die Ihnen gerne Rat und Auskunft erteilt.

# Inhalt

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	2
<b>A) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen</b>	4
1. Rechtsgrundlagen	4
2. Ziele der Förderung	4
3. Träger der Maßnahme/Ausführung der Arbeiten	5
4. Voraussetzungen für die Förderung	6
5. Dauer der Förderung	8
6. Art und Höhe der Förderung	9
7. Pflichten des Trägers der Maßnahme	10
8. Personenkreis	11
9. Dauer der Zuweisung/Kündigung/Abberufung	12
10. Antrag auf Förderung	14
11. Auszahlung der Förderung	15
12. Gesamtabrechnung	15
13. Prüfung der Unterlagen/Maßnahmeprüfung	16
14. Rückzahlung	16
<b>B) Sozialversicherung</b>	17
<b>C) Folgen falscher oder unvollständiger Angaben</b>	18
<b>D) Entscheidung/Rechtsbehelfe</b>	19
<b>E) Datenschutz</b>	20
<b>F) Auskunft</b>	21
<b>G) Anhang Auszug aus Rechtstexten</b>	22
SGB III	22

# A) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

## 1. Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III, §§ 260–271) in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Ziele der Förderung

Insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit soll mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) Arbeitslosigkeit abgebaut und arbeitslosen Arbeitnehmern zumindest vorübergehend eine Beschäftigung ermöglicht werden. ABM kommen erst dann in Betracht, wenn andere Fördermöglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung zur Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt ausgeschöpft sind oder nicht in Betracht kommen und eine Beeinträchtigung der Wirtschaft nicht zu befürchten ist. Der Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte erfolgen und zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitslosen Arbeitnehmern beitragen. Mit der Beschäftigung in ABM werden zugleich berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten oder verbessert sowie Motivationsverlusten durch die Dauer der Arbeitslosigkeit entgegengewirkt.

ABM kommen der gesamten Volkswirtschaft zugute. ABM sind eine sinnvolle Alternative zu ansonsten fortbestehender Arbeitslosigkeit. Mit der Förderung von ABM wird ein Teil der Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit für sinnvolle und produktive Beschäftigung verwendet, der ansonsten für passive Lohnersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld zu zahlen wäre.

ABM haben somit eine vorrangig arbeitsmarkt- und sozialpolitische Ausrichtung. Sie haben nicht den Charakter einer projektbezogenen Förderung; die einzelnen Maßnahmen sind lediglich das Hilfsmittel, um die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Ziele zu erreichen. Diese Ziele müssen daher Eingang in die Planung und Durchführung konkreter Projekte der Träger finden. Hierzu ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den Agenturen für Arbeit erforderlich.

### 3. Träger der Maßnahme/Ausführung der Arbeiten

#### 3.1

Die Bundesagentur für Arbeit führt ABM nicht selbst durch. Sie bedient sich hierzu sogenannter Träger. Träger ist, wer die ABM selbst durchführt oder durch Dritte durchführen lässt.

##### 3.1.1

Träger können sein

- natürliche Personen
- juristische Personen (z.B. Kommunen, Vereine)
- Personengesellschaften (z.B. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften)

##### 3.1.2

Der Träger muss für die Durchführung der Maßnahme geeignet sein und eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gewährleisten. Dies erfordert eine angemessene personelle, sachliche und räumliche Ausstattung. Zu einer ordnungsgemäßen Durchführung gehört auch, dass der Träger die üblichen Arbeitgeberpflichtungen erfüllt.

##### 3.1.3

Der Träger hat die Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen.

#### 3.2

Die Arbeiten können vom Träger selbst (Regie) oder durch beauftragte Wirtschaftsunternehmen (Vergabe) durchgeführt werden.

#### 3.3

Eine Förderung von ABM ist nicht möglich, wenn eine Beeinträchtigung der Wirtschaft zu befürchten ist. Vom Träger der Maßnahme ist eingehend darzulegen, aus welchen Gründen die Maßnahme die örtliche Wirtschaft nicht beeinträchtigt. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Wirtschaft liegt regelmäßig nicht vor, wenn mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt wird. Die Förderung von Arbeiten

zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt von öffentlich-rechtlichen-Trägern erfolgt vorrangig im Rahmen von Beschäftigung schaffender Infrastrukturförderung (BSI).

## 4. Voraussetzungen für die Förderung

### 4.1

ABM sind grundsätzlich nur förderungsfähig, wenn die zu verrichtenden Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

#### 4.1.1

Der Zusätzlichkeit der im Rahmen von ABM zu verrichtenden Arbeiten kommt als Förderungsvoraussetzung eine besondere Bedeutung zu. Nur wenn die Arbeiten zusätzlich sind, können Substitutions- und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Es sind nur solche Arbeiten förderungsfähig, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden.

Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. gesetzliche oder vertragliche Pflichten oder selbstbindende Beschlüsse zuständiger Gremien) oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchzuführen sind, dürfen nur gefördert werden, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich frühestens nach 2 Jahren durchgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Arbeiten, die ohne Verzug durchzuführen sind. Zu den nicht förderungsfähigen Arbeiten gehören auch laufende Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn eine eindeutige Trennung von förderungs- und nichtförderungsfähigen Arbeiten möglich ist.

#### 4.1.2

Die Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Ergebnis der Maßnahme der Allgemeinheit (d.h. einem unbegrenzten Personenkreis) unmittelbar oder mittelbar dient.

Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Sofern Arbeiten den freien Wettbewerb stören würden, kann auch nicht von einem öffentlichen Interesse ausgegangen werden. Der Träger hat die positiven Auswirkungen für die Allgemeinheit plausibel darzulegen.

#### **4.2**

Vorrangig zu fördern sind Maßnahmen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Arbeitnehmer beim Träger oder Dritten in ein Dauerarbeitsverhältnis einmünden können oder wenn die Maßnahme mit Qualifizierungs- oder Praktikumsanteilen durchgeführt wird.

#### **4.3**

Durch Praktikums- und/oder Qualifizierungsanteile soll die berufliche Entwicklung der Arbeitnehmer verstärkt gefördert werden; Praktika sind zudem vielfach eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt. Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind daher förderungsfähig. Der Träger muss dem Teilnehmer und der Agentur für Arbeit über das Praktikum bzw. die Qualifizierung eine aussagekräftige Bescheinigung ausstellen.

#### **4.4**

Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für die Agentur für Arbeit auszustellen. Auf Wunsch des Arbeitnehmers ist ihm eine Ausfertigung der Teilnehmerbeurteilung zu übermitteln.

#### **4.5**

Eine Förderung darf nur insoweit gewährt werden, als Leistungsverpflichtungen Dritter nicht bestehen bzw. Dritte außerstande sind, solche Leistungen zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn Dritte dem Träger Leistungen gewähren, ohne dazu verpflichtet zu sein.

## 5. Dauer der Förderung

Die Förderungsdauer bei ABM ist begrenzt. Die zeitliche Begrenzung steht in engem Zusammenhang zu der geforderten Zusätzlichkeit der Arbeiten und soll gleichfalls Mitnahmeeffekte und Mißbräuche vermeiden helfen.

### 5.1

Die Förderungsdauer beträgt im Regelfall nicht mehr als ein Jahr. Die Förderung darf bis zu 24 Monate dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden.

Die Förderung darf bis zu 36 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahmen überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

### 5.2

Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses dauern.

### 5.3

Eine Maßnahme kann auch ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist,

- während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.

## 6. Art und Höhe der Förderung

Für die Durchführung von ABM können dem Träger pauschalierte Zuschüsse zum Arbeitsentgelt und im Rahmen der verstärkten Förderung gewährt werden.

### 6.1

#### **Pauschalierte Förderung des Arbeitsentgelts**

Die Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht. Sie bemessen sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

keine Ausbildung	900 €
eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf	1100 €
eine Aufstiegsfortbildung	1200 €
eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung	1300 €

monatlich.

Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu zehn Prozent erhöhen.

Bei jugendlichen Arbeitnehmern unter 25 Jahren ist der Zuschuss so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt.

### 6.2

#### **Verstärkte Förderung**

Wenn die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, können als verstärkte Förderung Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Monat für weitere Kosten, die mit der Beschäftigung zugewiesener

Arbeitnehmer in Zusammenhang stehen, erbracht werden. Die Pauschalierung der Beitragsanteile zur Sozialversicherung sowie der Beiträge, die der Arbeitgeber im Rahmen eines Ausgleichssystems für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und/oder für die Zahlung von Urlaubsgeld und/oder für Aufwendungen bei Mutterschaft zu leisten hat, erfolgt durch die Festlegung von Vomhundertsätzen. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächlich entrichteten Beitragsanteile und -beträge niedriger oder höher sind als der bekanntgegebene Vomhundertsatz. Die entsprechenden Sätze können bei der Agentur für Arbeit erfragt werden.

## 7. Pflichten des Trägers der Maßnahme

Der Träger der Maßnahme ist der Bundesagentur für Arbeit gegenüber verpflichtet, die Maßnahme u.a. unter Beachtung der im Anerkennungsbescheid (sowie etwaigen Ergänzungsbescheiden) genannten Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen, Auflagen) durchzuführen.

### 7.1

Hierzu gehört insbesondere auch die Verpflichtung, der Agentur für Arbeit unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die zugewiesenen Arbeitnehmer vorübergehend gegen die im Betrieb beschäftigten Stammkräfte auf andere als die durch die Maßnahme geschaffenen Arbeitsplätze ausgetauscht bzw. die zugewiesenen Arbeitnehmer aus sonstigen Gründen nicht mit förderungsfähigen Arbeiten beschäftigt werden sollen oder die Beschäftigung für längere Zeit unterbrochen wird (z. B. Krankheit über sechs Wochen, Mutterschutzfristen),
- das Arbeitsverhältnis mit den zugewiesenen Arbeitnehmern vor Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungsdauer gelöst wird,
- die Maßnahme nicht in dem angegebenen Umfang durchgeführt oder durch andere Arbeiten erweitert werden soll.

Nach Beendigung der Maßnahme hat der Träger einen Ergebnisbericht und eine Dokumentation vorzulegen. Spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers ist eine Teilnehmerbeurteilung für die Agentur für Arbeit auszustellen.

## 7.2

Die Anzeigepflicht kann der Träger auch auf einen Dritten übertragen (z.B. das Wirtschaftsunternehmen, das die Arbeiten in der ABM durchführt). Der Träger haftet jedoch für jedes Unterlassen des Dritten wie für eigenes Verschulden.

## 7.3

Die von der Anzeigepflicht erfassten Tatbestände führen in der Regel zu einer Verminderung oder Versagung der Förderung. Wer die Anzeigepflicht verletzt, handelt in aller Regel grob fahrlässig und hat die hierdurch zu Unrecht erhaltenen Beträge zu erstatten. Er setzt sich zudem der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus (s. C).

## 7.4

Der Träger der Maßnahme hat bei der Durchführung von gewerblichen Arbeiten Tätigkeitsnachweise zu führen, aus denen die Art der auszuübenden Arbeiten in der ABM, die Stundenzahl sowie der Einsatzort hervorgehen. Weicht der Träger bei der Durchführung der Maßnahme von den im Bewilligungsbescheid beschriebenen Arbeiten ab, kann dies Erstattungsansprüche zur Folge haben.

## 7.5

Der Träger hat die Maßnahmebelege bei der Gewährung von Zuschüssen 10 Jahre nach Ablauf der Förderungsdauer für Prüzzwecke aufzubewahren.

## 7.6

Der Träger hat die aus seiner Arbeitgeberfunktion sich ergebenden arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen (z.B. Lohn-/Gehaltszahlung, An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung (KV, PV, RV, UV), Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen).

## 8. Personenkreis

### 8.1

Eine Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die von der Agentur für Arbeit zugewiesen sind.

Ein Rechtsanspruch des Trägers auf Zuweisung bestimmter Personen oder des arbeitslosen Arbeitnehmers auf Zuweisung besteht nicht. Dies gilt insbesondere für Angehörige

des Trägers sowie für Personen, die bei einem ABM-Träger als Vereinsvorsitzende oder Mitglied des Vorstandes tätig sind. Eine Zuweisung ist hier nur möglich, wenn eine eindeutige Trennung als Organvertreter und Arbeitnehmer möglich ist.

## 8.2

Es dürfen nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die förderungsbedürftig sind.

Förderungsbedürftig sind Arbeitnehmer, wenn sie

- arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
- die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.

Darüber hinaus dürfen zugewiesen werden:

- Arbeitnehmer, deren Zuweisung wegen der Wahrnehmung von Anleitungs- oder Betreuungsaufgaben für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist.
- Arbeitnehmer, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Berufsausbildung haben, wenn die Maßnahme mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verbunden ist.
- Arbeitnehmer, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nur durch die Zuweisung in ABM beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können.
- Arbeitnehmer, die Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben.
- Andere Arbeitnehmer im Umfang von max. zehn Prozent aller zugewiesenen Arbeitnehmer.

## 9. Dauer der Zuweisung/Kündigung/Abberufung

### 9.1

ABM hat das Ziel, möglichst vielen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern eine zumindest zeitlich befristete Beschäftigung zu ermöglichen. Eine lange Zuweisungsdauer beeinträchtigt die anderen Arbeitslosen, in ABM zumindest eine vorübergehende Beschäftigung zu finden. Die Regelzuweisungsdauer darf grundsätzlich längstens 12 Monate betragen.

Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monate betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll. Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu 36 Monate betragen. Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

## 9.2

Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Träger oder dem Unternehmen richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts.

## 9.3

Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn er

- eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen kann,
- an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
- aus der ABM abberufen wird.

Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer abberufen wird.

## 9.4

Die Agentur für Arbeit soll einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn sie ihm einen zumutbaren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder ihn durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung fördern kann. Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird.

Die Agentur für Arbeit kann einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch abberufen, wenn dieser einer Einladung zur Berufsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt oder die Förderung aufgehoben wird.

Hat der zugewiesene Arbeitnehmer ein Angebot trotz

Belehrung über die Rechtsfolgen abgelehnt oder eine entsprechende Arbeit oder Maßnahme nicht angetreten, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben und wird er deshalb aus der Maßnahme abberufen, so tritt für den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe eine Sperrzeit ein.

## 10. Antrag auf Förderung

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist vom Träger vor deren Beginn schriftlich bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. Hierfür soll der Antragsvordruck der Bundesagentur für Arbeit verwendet werden, der bei der örtlichen Agentur für Arbeit auch in elektronischer Form erhältlich ist.

### 10.1

Dem Antrag ist ggf. beizufügen:

- Vereinssatzung/Gesellschaftsvertrag (die Satzung muss eine klar umrissene und abgrenzbare Aufgabenstellung des Trägers, seine Ziele und Zwecke nachweisen)
- Vereins-/Handelsregisterauszug (beglaubigt)
- Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- Nachweise über die bisherige Tätigkeit des Trägers
- Darstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- Praktikumsplan/Planung für die berufliche Qualifizierung
- Baubeschreibung; Lage- und Bauplan,
- Stellungnahme des Personal-/Betriebsrates zu den Angaben im Antrag.

### 10.2

Eines Antrages bedarf es auch, wenn eine mit Anerkennungsbescheid bewilligte Maßnahme geändert werden soll (z.B. Einbeziehung weiterer Arbeiten, Verlängerung der Förderungsdauer, Durchführung anderer als im Antrag auf Förderung bezeichneter Arbeiten).

### 10.3

Bei Maßnahmen, für die ein pauschalierter Zuschuss zu den Lohnkosten nach § 264 SGB III beantragt wird, ist ein Nachweis über gezahltes Arbeitsentgelt vorzulegen.

#### 10.4

Bei Maßnahmen, für die ein Zuschuss im Rahmen der Verstärkten Förderung nach § 266 SGB III beantragt wird, sind auch die voraussichtlichen Gesamtkosten und deren Finanzierung nachzuweisen.

#### 10.5

Über die Bewilligung der Förderung erhält der Träger der Maßnahme einen schriftlichen Bescheid (vgl. Teil D).

### 11. Auszahlung der Förderung

#### 11.1

Die Zuschüsse werden in der Regel monatlich nachträglich nach Vorlage eines Nachweises über gezahltes oder zu zahlendes Arbeitsentgelt ausgezahlt.

Die Agentur für Arbeit kann die bewilligte Förderung auch anteilig ab Beginn der Förderung mit Entstehen der Zahlungsverpflichtung des Trägers monatlich gleichbleibend bis in der Regel zum vorletzten Monat der Förderungsdauer zahlen.

Die Zahlungen können nur geleistet werden, wenn der Träger sich verpflichtet, etwa hierdurch zu Unrecht gewährte Beträge zu erstatten.

#### 11.2

Soweit es zum Anlaufen einer Maßnahme erforderlich ist, kann eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 25% der mit Anerkennungsbescheid bewilligten Förderung, bezogen auf ein Förderungsjahr geleistet werden. Derartige Zahlungen sind vor Beginn der Förderungsdauer nicht möglich. Der Träger hat die geleisteten Zahlungen mit Erklärung innerhalb von 3 Monaten nachzuweisen.

### 12. Gesamtabrechnung

Der Träger der Maßnahme hat der Agentur für Arbeit baldmöglichst, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten die Unterlagen vorzulegen, die für eine abschließende Entscheidung über den Umfang der zu erbringenden Leistungen erforderlich sind (Gesamtabrechnung). Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Maßnahme beendet worden ist.

Erfolgt die Gesamtabrechnung nicht rechtzeitig, sind die erbrachten Leistungen nach § 326 SGB III von dem Träger in dem Umfang zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Leistungen nicht nachgewiesen worden sind.

### **13. Prüfung der Unterlagen/Maßnahmeprüfung**

Die Agentur für Arbeit, die Bundesagentur für Arbeit und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel prüfen zu können. Insoweit hat der Träger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen, in denen zur Erfüllung des Maßnahmezwecks Haushaltsmittel an Dritte weitergeleitet werden, sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

### **14. Rückzahlung**

Bei einer Zuweisungsdauer von bis zu 24 Monaten (s. 5.1 u. 8.1) sind die im zweiten Förderjahr erbrachten Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die vom Träger bei Antragstellung abgegebene Verpflichtung zur Übernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis nicht erfüllt wird oder das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums beendet wird.

Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
3. der Arbeitnehmer das für ihn maßgebliche Rentenalter für eine Altersrente erreicht hat oder
4. es für den Arbeitgeber bei einer Ersatzzuweisung während des zweiten Förderjahres unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles unzumutbar wäre, den zuletzt zugewiesenen Arbeitnehmer anstelle des zuvor zugewiesenen Arbeitnehmers im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen.

Die ABM-Arbeitnehmer unterliegen der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung. In der Arbeitslosenversicherung sind ab 01. Januar 2004 neu in eine Maßnahme eintretende Arbeitnehmer versicherungsfrei. Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2003 in Maßnahmen beschäftigt waren, bleibt der Versicherungsschutz aufgrund einer gesetzlichen Übergangsregelung bis Maßnahmeende bestehen.

Auskünfte zur Sozialversicherung erteilen die Einzugsstellen und die Berufsgenossenschaften, für gemeinnützige Vereine insbesondere die Verwaltungsberufsgenossenschaft.

## C) Folgen falscher oder unvollständiger Angaben

Bitte achten Sie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit mit. Die Befolgung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht unverzüglich bzw. überhaupt nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Leistungen, die im Rahmen der Förderung von ABM an Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts oder öffentliche Unternehmen gewährt werden, sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Tatsachen, von denen die Gewährung, die Höhe oder die Rückforderung von Förderungsbeträgen abhängt, sind subventionserhebliche Tatsachen. Wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder für den Antragsteller vorteilhaft sind, oder wer der Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) zuwider handelt, macht sich nach § 264 des Strafgesetzbuches strafbar.

Die Entscheidung über die von Ihnen beantragte Förderung/Maßnahme teilt Ihnen die Agentur für Arbeit mit einem schriftlichen Bescheid mit.

Gegen die Entscheidung der Agentur für Arbeit ist der Widerspruch möglich. Der Widerspruch bewirkt, dass die Entscheidung von einer unabhängigen Stelle innerhalb der Agentur für Arbeit nochmals überprüft wird. Wenn Sie Widerspruch einlegen wollen, müssen Sie dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung tun. Der Widerspruch muss bei der Agentur für Arbeit, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden.

Kann dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, so erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form Klage zu erheben ist, können Sie der mit dem Widerspruchsbescheid erteilten Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen.

Das Sozialgesetzbuch (SGB) schützt vor einer missbräuchlichen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (Sozialgeheimnis). Diese dürfen von der Bundesagentur für Arbeit nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabe erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben (§ 35 SGB I, §§ 402 und 403 SGB III und §§ 67 ff. SGB X).

Die von Ihnen erfragten Angaben benötigt die Agentur für Arbeit um einen Anspruch auf ABM feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. SGB I. Bei fehlender Mitwirkung kann die Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).

Die von Ihnen erfragten Angaben werden in einer Maßnahmeakte und/oder Datei aufgenommen. Für die Leistungszahlung werden einzelne Ihrer Daten automatisiert verarbeitet und gespeichert. Die in Akten enthaltenen Daten werden spätestens 10 Jahre nach Abschluss des Leistungsverfahrens gelöscht; automatisch gespeicherte Daten teilweise bereits nach 1 Jahr.

Ihre Daten werden in erforderlichem Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch gespeichert und genutzt. An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit und ihrer Agenturen für Arbeit, z.B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Sozialgerichte oder andere Behörden, werden persönliche Daten nur in dem vom Sozialgesetzbuch zugelassenen Umfang weitergeleitet.

Über Ihre Sozialdaten, die in Akten enthalten oder in Dateien gespeichert sind, können Sie Auskunft verlangen, sie berichtigen lassen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

## F) Auskunft



Für weitere Hinweise zur Förderung von ABM und bei Fragen zur Bearbeitung eines Antrages oder zur Überweisung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur für Arbeit. Ihre Anfrage kann nur dort schnell bearbeitet werden, weil ausschließlich die Agentur für Arbeit sämtliche Unterlagen führt. Bei der Agentur für Arbeit können Sie selbstverständlich auch die für die Entscheidung über den Anspruch maßgeblichen Gesetze und Verwaltungsvorschriften einsehen. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen als Folge späterer Rechtsänderungen informieren ebenfalls die Agenturen für Arbeit.

## G) Anhang

### Auszug aus Rechtstexten

(Für Richtigkeit u. Vollständigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen. Für Schäden, die durch fehlerhafte oder unterbliebene Eintragungen entstehen, wird nicht gehaftet.)

#### Sozialgesetzbuch

#### Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III)

#### Sechstes Kapitel / Leistungen an Träger

#### Fünfter Abschnitt

#### Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

### § 260

#### Grundsatz

**(1)** Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

1. die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
2. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
3. eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
4. mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

**(2)** Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.

## § 261

### Förderungsfähige Maßnahmen

**(1)** Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

**(2)** Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang, oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

**(3)** Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung einzelner führen.

**(4)** Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.

**(5)** Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für die Agentur für Arbeit auszustellen, die auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthält. Auf seinen Wunsch ist dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung der Teilnehmerbeurteilung zu übermitteln.

## § 262

### Vergabe von Arbeiten

Ist bei der Durchführung einer Maßnahme die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.

## § 263

### Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

**(1)** Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
2. die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.

**(2)** Die Agentur für Arbeit kann unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Förderungsbedürftigkeit von Arbeitnehmern feststellen, wenn

1. dadurch zehn Prozent der Zahl aller in dem Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht überschritten werden,
2. ihre Zuweisung wegen der Wahrnehmung von Anleitungs- oder Betreuungsaufgaben für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist,
3. die Arbeitnehmer bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und die Maßnahme mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verbunden ist,
4. die Arbeitnehmer wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nur durch Zuweisung in die Maßnahme beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können oder
5. die Arbeitnehmer Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

## § 264 Zuschüsse

**(1)** Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.

**(2)** Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung 1300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung 1200 Euro,
3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf 1100 Euro,
4. keine Ausbildung 900 Euro

monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

**(3)** Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

## § 265 gestrichen

## § 265a gestrichen

## § 266 Verstärkte Förderung

Für weitere Kosten des Trägers bei der Durchführung der Arbeiten werden Zuschüsse in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
2. an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

## § 267

### Dauer der Förderung

- (1) Die Förderung darf in der Regel nur zwölf Monate dauern.
- (2) Die Förderung darf bis zu 24 Monate dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauer-arbeitsverhältnis übernommen werden.
- (3) Die Förderung darf bis zu 36 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) aufgehoben
- (5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.

## § 267a

### Zuweisung

- (1) Die Dauer der Zuweisung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers in die Maßnahme darf grundsätzlich längstens 12 Monate betragen.
- (2) Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monate betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.
- (3) Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu 36 Monate betragen.
- (4) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Das gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

## § 268 Rückzahlung

Im Falle des § 267a Abs. 2 sind im zweiten Förderjahr erbrachte Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die vom Träger bei Antragstellung abgegebene Verpflichtung zur Übernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis nicht erfüllt wird oder das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
3. der Arbeitnehmer das für ihn maßgebliche Rentenalter für eine Altersrente erreicht hat oder
4. es für den Arbeitgeber bei einer Ersatzzuweisung während des zweiten Förderjahres unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles unzumutbar wäre, den zuletzt zugewiesenen Arbeitnehmer anstelle des zuvor zugewiesenen Arbeitnehmers im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen.

## § 269 Abberufung

Die Agentur für Arbeit soll einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn sie ihm einen zumutbaren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder ihn durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung fördern kann. Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird. Die Agentur für Arbeit kann einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch abberufen, wenn dieser einer Einladung zur Berufsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird.

## § 270

### Besondere Kündigungsrechte

(1) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn er

1. eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen kann,
2. an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
3. aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer abberufen wird.

## § 270a

### Förderung in Sonderfällen

(1) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind abweichend von §§ 264, 266 für die Dauer der Zuweisung auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten zu übernehmen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.

(2) Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse sind abweichend von § 261 Abs. 2 auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht zusätzlich sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderbedürftigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. § 267a Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer abweichend von §§ 267, 267a so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sichergestellt ist.

## § 271

### Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

**Weitere ausgewählte Regelungen, die bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu beachten sind:**

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Grundsätze

**§ 3**

**Leistungen der Arbeitsförderung**

(1) u. (2) nicht abgedruckt

(3) **Träger** von Arbeitsförderungsmaßnahmen erhalten folgende Leistungen:

1. bis 3. nicht abgedruckt
4. Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
5. bis 6. nicht abgedruckt

(4) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der Arbeitsförderung mit Ausnahme von Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld (bis 31.12.2004: Arbeitslosenhilfe) und Insolvenzgeld.

(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme des Anspruches auf Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung nach sechs Monaten, Überbrückungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.

**§ 4**

**Vorrang der Vermittlung**

(1) Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit.

(2) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich.

## § 5

### Vorrang der aktiven Arbeitsförderung

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung und den Ergebnissen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche einzusetzen, um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend zu vermeiden und dem Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit vorzubeugen.

## § 6

### Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit

(1) Die Agentur für Arbeit hat spätestens nach der Arbeitslosmeldung zusammen mit dem Arbeitslosen die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale des Arbeitslosen, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung festzustellen. Die Feststellung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob eine berufliche Eingliederung erschwert ist und welche Umstände sie erschweren. Die Agentur für Arbeit und der Arbeitslose halten in der Eingliederungsvereinbarung (§ 35) die zu einer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen und die eigenen Bemühungen des Arbeitslosen fest. Den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen soll angemessene Rechnung getragen werden.

(2) nicht abgedruckt

## § 7

### Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat die Agentur für Arbeit unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen.

Dabei ist grundsätzlich auf

1. die Fähigkeiten der zu fördernden Personen,
2. die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und
3. den anhand der Ergebnisse der Beratungs- und Vermittlungsgespräche ermittelten arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf

abzustellen.

## § 8

### Frauenförderung

(1) Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist durch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken.

(2) Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.

## § 8a

### Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

## § 9

### Ortsnahe Leistungserbringung

(1) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen vorrangig durch die örtlichen Agenturen für Arbeit erbracht werden. Dabei haben die Agenturen für Arbeit die Gegebenheiten des örtlichen und überörtlichen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(2) Die Agenturen für Arbeit sollen die Vorgänge am Arbeitsmarkt besser durchschaubar machen. Sie haben zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem örtlichen und überörtlichen Arbeitsmarkt beizutragen. Der Einsatz der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist zur Verbesserung der Wirksamkeit und Steuerung regelmäßig durch die Agenturen für Arbeit zu überprüfen. Dazu ist ein regionales Arbeitsmarktmonitoring einzurichten. Arbeitsmarktmonitoring ist ein System wiederholter Beobachtungen, Bilanzierungen, Trendbeschreibungen und Bewertungen der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt einschließlich der den Arbeitsmarktausgleich unterstützenden Maßnahmen.

**(3)** Die Agenturen für Arbeit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen, zusammen. Sie sollen ihre Planungen rechtzeitig mit den Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung erörtern.

## Zweiter Abschnitt

### Berechtigte

#### **§ 16** **Arbeitslose**

**(1)** Arbeitslose sind Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und
3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

**(2)** Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

#### **§ 17** **Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer**

Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer sind Personen, die

1. versicherungspflichtig beschäftigt sind,
2. alsbald mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen müssen und
3. voraussichtlich nach Beendigung der Beschäftigung arbeitslos werden.

## § 18

### Langzeitarbeitslose

(1) Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.

(2) Für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, bleiben folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt:

1. Zeiten einer aktiven Arbeitsförderung,
2. Zeiten einer Krankheit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
4. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten,
5. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
6. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

(3) Ergibt sich der Sachverhalt einer unschädlichen Unterbrechung üblicherweise nicht aus den Unterlagen der Arbeitsvermittlung, so reicht Glaubhaftmachung aus.

## § 19

### Behinderte Menschen

(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

## § 20 Berufsrückkehrer

Berufsrückkehrer sind Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

## § 21 Träger

Träger sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

### Dritter Abschnitt

### Verhältnis der Leistungen aktiver Arbeitsförderung zu anderen Leistungen

## § 22 Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.

(2) Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen an Arbeitgeber und der Leistungen an Träger dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist. ...

(3) nicht abgedruckt

## Zweites Kapitel Versicherungspflicht

### Erster Abschnitt

### Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige

#### § 27

#### Versicherungsfreie Beschäftigte

(1) bis (2) nicht abgedruckt

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

1. bis 4. nicht abgedruckt
5. Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird.

## Drittes Kapitel Beratung und Vermittlung

### Erster Abschnitt

#### Beratung

##### § 32

##### Eignungsfeststellung

Die Agentur für Arbeit soll ratsuchende Jugendliche und Erwachsene mit ihrem Einverständnis ärztlich und psychologisch untersuchen und begutachten, soweit dies für die Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist.

### Zweiter Abschnitt

#### Vermittlung

##### § 35

##### Vermittlungsangebot, Eingliederungsvereinbarung

**(1)** Die Agentur für Arbeit hat Ausbildungssuchenden, Arbeitssuchenden und Arbeitgebern Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung (Vermittlung) anzubieten. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, Ausbildungssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Arbeitslose und Ausbildungssuchende, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert ist, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.

**(2)** Die Agentur für Arbeit hat durch Vermittlung darauf hinzuwirken, dass Ausbildungssuchende eine Ausbildungsstelle, Arbeitssuchende eine Arbeitsstelle und Arbeitgeber geeignete Arbeitnehmer und Auszubildende erhalten. Sie hat dabei Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

**(3)** Kann die Agentur für Arbeit nicht feststellen,

1. in welche berufliche Ausbildung der Ausbildungssuchende oder
2. in welche berufliche Tätigkeit der arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende vermittelt werden kann oder welche Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung vorgesehen werden können, soll sie die Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung vorsehen.

**(4)** In einer Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit zusammen mit dem Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit, die Eigenbemühungen des Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden sowie, soweit die Voraussetzungen vorliegen, künftige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung festgelegt. Dem Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Arbeitslosigkeit oder Ausbildungsplatzsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungssuchenden Jugendlichen nach drei Monaten, zu überprüfen.

## § 36

### Grundsätze der Vermittlung

**(1)** Die Agentur für Arbeit darf nicht vermitteln, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

**(2)** bis **(4)** nicht abgedruckt

### § 37

#### Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

(1) nicht abgedruckt

(2) Die Agentur für Arbeit kann Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen.

(3) Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann eine Vergütung vereinbart werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(4) nicht abgedruckt

### § 38

#### Mitwirkung des Ausbildungs- und Arbeitssuchenden

(1) bis (3) nicht abgedruckt

(4) Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen,

1. nicht abgedruckt
2. solange der Arbeitssuchende in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird
3. nicht abgedruckt

## Neuntes Kapitel

### Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

#### Erster Abschnitt

#### Antrag und Fristen

#### § 323

#### Antragserfordernis

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gelten mit der persönlichen Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Berechtigten zustimmen. Die Zustimmung gilt insoweit als Antrag.

(2) nicht abgedruckt

#### § 324

#### Antrag vor Leistung

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Agentur für Arbeit eine verspätete Antragstellung zulassen.

(2) und (3) nicht abgedruckt

#### § 326

#### Ausschlussfrist für Gesamtabrechnung

(1) Für Leistungen an Träger hat der Träger der Maßnahme der Agentur für Arbeit innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten die Unterlagen vorzulegen, die für eine abschließende Entscheidung über den Umfang der zu erbringenden Leistungen erforderlich sind (Gesamtabrechnung). Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Maßnahme beendet worden ist.

(2) Erfolgt die Gesamtabrechnung nicht rechtzeitig, sind die erbrachten Leistungen von dem Träger in dem Umfang zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Leistungen nicht nachgewiesen worden sind.

## Zweiter Abschnitt Zuständigkeit

### § 327 Grundsatz

(1) bis (4) nicht abgedruckt

(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.

## Vierter Abschnitt Auszahlung von Geldleistungen

### § 337 Auszahlung im Regelfall

(1) Geldleistungen werden auf das von dem Leistungsberechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch verursachten Kosten auszuzahlen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass ihm die Errichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(2) Laufende Geldleistungen werden regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) nicht abgedruckt

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

## Fünfter Abschnitt

### Berechnungsgrundsätze

#### § 338

#### Allgemeine Berechnungsgrundsätze

- (1) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.
- (3) aufgehoben
- (4) Bei einer Berechnung wird eine Multiplikation vor einer Division durchgeführt.

#### § 339

#### Berechnung von Zeiten

Für die Berechnung von Leistungen wird ein Monat mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen berechnet. ...

## Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz

### Fünfter Abschnitt Datenschutz

#### § 394

#### **Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur**

(1) Die Bundesagentur darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben nach diesem Buch sind

1. nicht abgedruckt
2. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen,
3. bis 11. nicht abgedruckt.

(2) Eine Verwendung für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

## Dreizehntes Kapitel Sonderregelungen

### Zweiter Abschnitt Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen und zeitweilige Aufgaben

#### **§ 421g SGB III Vermittlungsgutschein**

**(1)** Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von zwei Monaten innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, oder die eine Beschäftigung ausüben oder zuletzt ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach dem Sechsten Abschnitt des Sechsten Kapitels gefördert wird oder wurde, haben Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Die Frist geht dem Tag der Antragstellung auf einen Vermittlungsgutschein unmittelbar voraus. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitnehmer an Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt des Vierten Kapitels sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels teilgenommen hat. Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfüllen. Der Vermittlungsgutschein gilt für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten.

**(2)** Der Vermittlungsgutschein, einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wird in Höhe von 2.000 Euro ausgestellt. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches kann der Vermittlungsgutschein bis zu einer Höhe von 2.500 EURO ausgestellt werden. Die Vergütung wird in Höhe von 1.000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Die Leistung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt.

**(3)** Die Zahlung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn

1. der Vermittler von der Agentur für Arbeit mit der Vermittlung des Arbeitnehmers beauftragt ist,
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt,
3. das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
4. der Vermittler nicht nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat oder nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden ist.

**(4)** Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein besteht längstens bis zum 31. Dezember 2010. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Dauer der Arbeitslosigkeit, die für den Anspruch maßgeblich ist, heraufzusetzen und die Höhe des Vermittlungsgutscheines abweichend festzulegen.

## Dritter Abschnitt

### Grundsätze bei Rechtsänderungen

#### § 422

#### Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

(1) Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag

1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
3. die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

(2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.

## Fünfter Abschnitt Übergangsregelungen aufgrund von Änderungsgesetzen

### § 434j

#### Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(1) Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2003 in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, bleiben abweichend von § 27 Abs. 3 Nr. 5 in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig.

(2) bis (11) nicht abgedruckt

(12) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

1. § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, solange Arbeitnehmer in einer Strukturanpassungsmaßnahme gefördert werden;
2. bis 3. nicht abgedruckt
4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Strukturanpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere Zuweisungen des geförderten Arbeitnehmers vereinbart hat.

(13) bis (14) nicht abgedruckt

**Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:**

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 7 – Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand  
Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
- Merkblatt 18 – Frauen und Beruf
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt 20 – Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
- Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der  
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter  
**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**

**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Marketing  
Januar 2008

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**